

12. Gleichwie auch die Nachbarn der Lidexer-Straße eine sonderbare Affection zum Predigerstande tragen, so ist unanimiter beschlossen, daß der Herr Pastor zu St. Jacobi, wenn er zu ihnen zur Nachbarschaft kommt, frei trinken, so er aber nicht kommen werde, ihm alsdann zwei Stübchen Bier oder Brodhan alljährlich geschickt und verehret werden sollen.

13. Der Opfermann zu St. Jacobi, wenn er zur Nachbarschaft kommt, soll er allemal einen Tag frei trinken, die übrigen Tage aber halbe Zeche geben.

14. Es sollen auch die Schaffer allemal dahin sehen, daß sie den Wirth, wobei die Pfingsten gekauft wird, richtig bezahlen, und ihren Successoren keine Retardaten hinterlassen.

15. Zum Fall der eine und andere Nachbar etwa in Krankheit oder sonst Unglücksfalle, worin er seiner Nachbarn Hülfe von nöthen, gerathen sollte, alsdann verpflichten sich die Nachbarn allerseits, daß sie dem bedrängten Nachbar, so viel an ihnen ist, die hülfliche Hand zu bieten und beförderlich zu sein schuldig sein wollen und sollen, bei willkürlicher und von den Nachbarn im Pfingstgelage zu setzender Strafe.

16. So sich auch nach Gottes Willen zutragen würde, daß der eine und andere Nachbar in Gott versterben sollte, so sollen die Nachbarn, wenn sie darum ersucht, nicht allein den Verstorbenen zu Grabe zu tragen, sondern auch demselben zu Grabe zu folgen schuldig sein, bei Strafe eines Pfund Geldes.

17. Damit nun diese pacta um so viel besser Kraft gewinnen und in vigore verbleiben mögen, so ist verabschiedet, daß die pro tempore erwählten Schaffer die verbrochene Strafe alljährlich in den Pfingsten einfordern, auch, so es die Noth erfordert, die sämtliche Nachbarschaft um Assistenz zu ersuchen schuldig sein und ihnen dann so viele Nachbarn, damit die hiebevorn allewege ihnen zustehende Execution geschehen könne, zugeordnet werden sollen.

Urkundlich und zu fester steifer Haltung obigen allen haben die Herren Nachbarn diesen Abschied eigenhändig unterschrieben.

Geschehen in den Pfingsten Anno 1636.